

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

9. Jahrgang

Letschin, den 07. Juni 2011

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 - GEDO-Beitragssatzung -	2-5
Bekanntmachung der Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg in der Fassung 05/2011	5-7
Bekanntmachung der Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg in der Fassung 05/2011	7-9
Gemeindevertreterbeschlüsse, Beschlüsse Hauptausschuss	10-12
<u>I. Bekanntmachungen des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</u>	
Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Letschin in der Gemarkung Letschin	13
<u>II. Termine</u>	
Sitzungsplan 2011	14
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	14
Impressum	15

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 – GEDO-Beitragssatzung – (Beschluss-Nr.: GV-174/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 06.06.2011



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g
der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des
Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011
– GEDO-Beitragssatzung –

I n h a l t

Präambel

§ 1

Allgemeines

§ 2

Umlagetatbestand

§ 3

Umlageschuldner

§ 4

Umlagemaßstab

§ 5

Satz der Umlage

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

§ 7

Anzeigepflicht

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

§ 9

In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), und aufgrund des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28), in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Letschin ist aufgrund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Letschin legt die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, um.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.

§ 5 Satz der Umlage

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich 0,001608 €je Quadratmeter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die Umlage wird durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt. Die Umlage ist, soweit der Bescheid den Umlageschuldner bis einen Monat vor dem 01.07. eines jeden Jahres bekannt gegeben wird, am 01.07. des Jahres fällig. Sollte dies nicht der Fall und der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben worden sein, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde durch den Umlagepflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

Die Umlagepflichtigen sind bei Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, alle für die Ermittlung der Umlage erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer als Umlagepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Umlagepflichtigen leichtfertig

- a) den Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten der Gemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
- b) der Aufforderung der Gemeinde zur Angabe und zur Nachweiserbringung der für die Festsetzung der Umlage erheblichen Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- c) die Gemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen sonst in Unkenntnis lässt

und es dadurch ermöglicht, Umlagen nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Umlagevorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Umlageerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Umlagen zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Umlagen zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Umlagenvorteile zu erlangen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist der Bürgermeister der Gemeinde Letschin.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Letschin, den 06.06.2011



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg in der Fassung 05/2011 (Beschluss-Nr.: GV-176/2011 vom 19.05.2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 06.06.2011



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Billigung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Letschin hat auf ihrer Sitzung am 19.05.2011

den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 05/2011

und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes durch Beschluss-Nr.: GV-176/2011 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom **17. Juni 2011 bis zum 18. Juli 2011**

in der

Gemeinde Letschin, Zimmer 13
Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des

Landkreises Märkisch-Oderland, des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, des Landesamtes Forst Brandenburg, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree aus

sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) in der

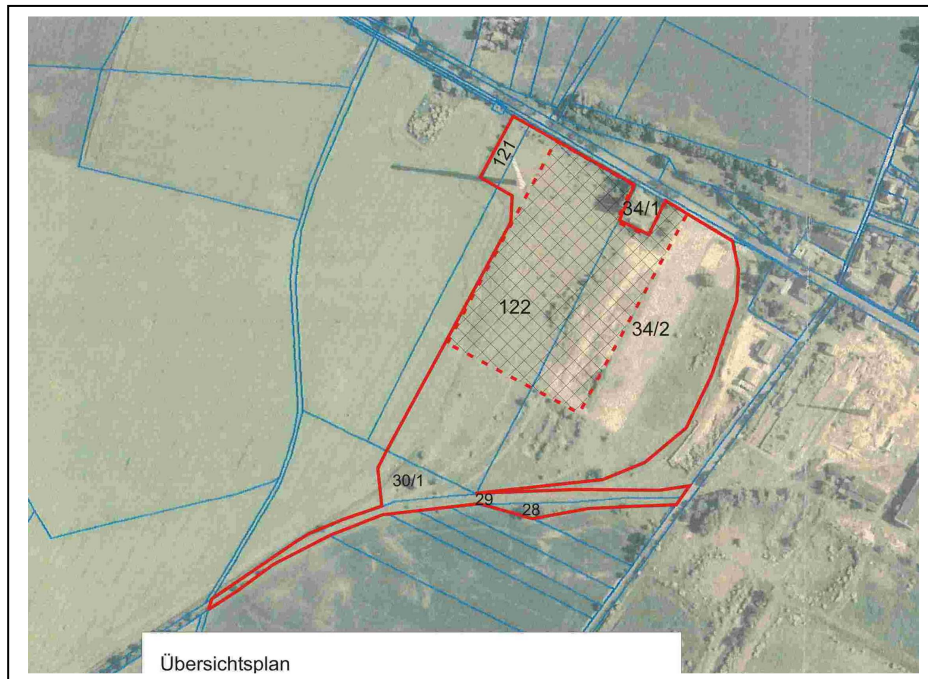
Gemeinde Letschin, Zimmer 13,
Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin

abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB, unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Letschin, den 06.06.2011



Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg in der Fassung 05/2011 (Beschluss-Nr.: GV-177/2011 vom 19.05.2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 06.06.2011

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Billigung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Letschin hat auf ihrer Sitzung am 19.05.2011

**den Entwurf des Bebauungsplans „Biomethan- und Photovoltaikanlage“
Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg in der Fassung 05/2011**

und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes durch Beschluss-Nr.: GV-177/2011 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigegeführten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom 17. Juni 2011 bis zum 18. Juli 2011

in der Gemeinde Letschin, Zimmer 13
Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin

Montag u. Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des

Landkreises Märkisch-Oderland, des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, des Landesbetriebes Forst Brandenburg, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree aus

sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) in der

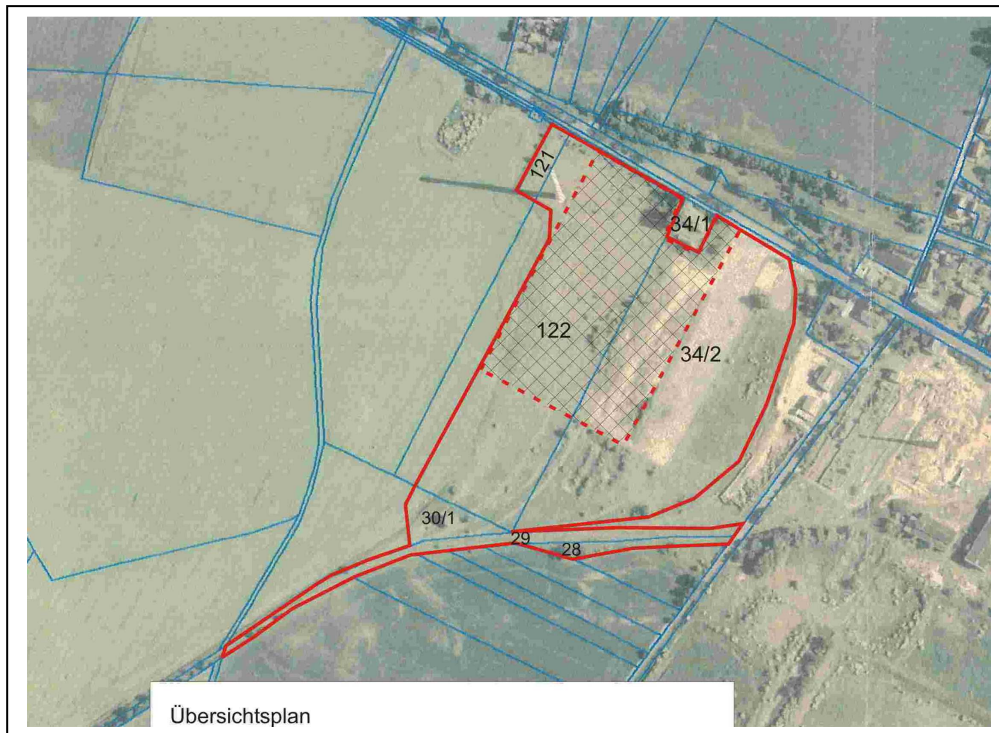
Gemeinde Letschin, Zimmer 13
Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin

abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB, unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Letschin, den 06.06.2011



Böttcher
Bürgermeister



Übersichtsplan

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 27. Sitzung am 19.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-186/2011

- die Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 9.) werden folgende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen:
Beratung und Beschlussfassung zum Fördermittelantrag zur Stabilisierung des Abflussgeschehens
Beratung und Beschlussfassung der Entwurfsplanung Grünflächengestaltung Fontanepark
Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Freiflächengestaltung Sophienthaler Straße 4
- die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-176/2011

- billigt den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg als Grundlage für die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
- der Entwurf ist öffentlich auszulegen und bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-177/2011

- billigt den vorliegenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg als Grundlage für die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
- der Entwurf ist öffentlich auszulegen und bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-174/2011

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.05.2011 – GEDO-Beitragssatzung – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-175/2011

- die Gemeinde Letschin beteiligt sich an dem Fördermittelantrag bzgl. des Ausbaus des Radweges im Bereich Letschiner Loose
- die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis MOL zu schließen, die u.a. die Kostentragung des Eigenanteils i.H.v. 7,5 % der Gesamtkosten durch die Gemeinde Letschin beinhaltet

- die Verwaltung wird ferner beauftragt, alles Erforderliche (weitere Planungen und Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb etc.) für die Realisierung des Projektes zu unternehmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	4
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-178/2011

- dem Antrag der Freien Wählergemeinschaft Letschin (FWL) vom 06.04.2011 zuzustimmen und die Sanierung der 4 Bahnen Kegelanlage im OT Kienitz zu unterstützen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit: 1

Beschluss: GV-181/2011

- die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Planungen für Ortwig und Sophienthal zu beauftragen und für diese Maßnahmen einen Fördermittelantrag zu stellen sowie für die Ortsteile Kienitz und Groß Neuendorf ebenfalls eine Planung erstellen, durch die regionale Planleitstelle bewerten zu lassen und schließlich einen Fördermittelantrag zu stellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-182/2011

- der Entwurfsplanung Grünflächengestaltung Fontanepark zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-183/2011

- dem Entwurf der Freiflächengestaltung Sophienthaler Straße 4 zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-187/2011

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 3.) werden folgende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen:
Beratung und Beschlussfassung zum Fördermittelantrag Posediner Straße
Beratung und Beschlussfassung zur Zuschlagserteilung – Straßeninstandsetzung in den Ortsteilen
- die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-184/2011

- die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, alles Erforderliche zu tun, um den Fördermittelantrag zur Herrichtung der Straße beim Landesamt für Straßenwesen Brandenburg zu stellen und gemäß des Übereinkommens zwischen Landrat und Gemeinde zu verfahren

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-185/2011

- die Zuschlagserteilung für die Straßeninstandsetzung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 17. Sitzung am 05.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-036/2011:

- die Vergabe der Grünflächenpflege Dorfanger im OT Neubarnim

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit: 1

Beschluss-Nr.: HA-035/2011:

- die Verwaltung zu beauftragen, einen Vertrag zu schließen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg**

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Aktenzeichen: 09.53 – 1875

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Letschin in der Gemarkung Letschin

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 26. November 2010, eingegangen am 30. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungsfreileitung von Station Letschin, Fröhlich bis Aufführungsmast Gusow, Ausbau 7 Freileitungsstation Gusow, Gusower Loose) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Letschin, Gemarkung Letschin, Flur 3 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1875** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 19. Mai 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan 2011

Beginn 19.00 Uhr	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	30.06.	-	18.08.	15.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hauptausschuss	-	-	-	01.09.	-	03.11.	01.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	21.06.	-	-	05.09.	-	-	05.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	23.06.	-	-	-	-	08.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **28. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 30. Juni 2011**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.